

Boris Pistorius Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport

29. 11,2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Frau Ministerin Dr. Katarina Barley Wilhelmstr. 49 10117 Berlin

Inanspruchnahme aus im Rahmen des niedersächsischen Programms zur Aufnahme von syrischen Flüchtlingen abgegebenen Verpflichtungserklärungen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, Lich Notamo.

aufgrund der schrecklichen Bürgerkriegssituation in Syrien haben Bund und Länder dazu beigetragen, dass bedrohte Menschen über humanitäre Aufnahmeprogramme Schutz in Deutschland finden konnten.

Begleitend zu den Bundesaufnahmeprogrammen hat Niedersachsen – wie die meisten anderen Bundesländer – im Jahre 2013 eine spezifische Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge auf Landesebene erlassen. Damit wurde insbesondere dem nachvollziehbaren Bedürfnis der in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrern, die für den Unterhalt ihrer von den Kriegsereignissen bedrohten Angehörigen aufkommen wollten und konnten, Rechnung getragen, diese auf legalen Weg zu sich holen zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Angehöriger war u. a., dass deren Lebensunterhalt durch die hier lebenden Verwandten sichergestellt wird. Hierzu gaben die Angehörigen eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz ab. Inhalt der Verpflichtungserklärung ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der aufgenommenen Personen zu tragen und sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Flüchtlings aufgewendet werden. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen nicht unverhältnismäßig auszugestalten, wurde der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz wurden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Zu der Frage, wann eine solche Verpflichtungserklärung endet, hat das Bundesverwaltungsgericht im Januar 2017 entschieden, dass Verpflichtungserklärungen, die zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben wurden, nicht enden, wenn diese Bürgerkriegsflüchtlinge erfolgreich einen Asylantrag stellen. Folglich, so das Bundesverwaltungsgericht weiter, sind die Verpflichtungsgeber damit weiterhin zur Erstattung der den Flüchtlingen gezahlten Sozialleistungen der öffentlichen Hand verpflichtet. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war ein entsprechender Rückforderungsbescheid eines JobCenters in Nordrhein-Westfalen

Niedersachsen hatte bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung vertreten, dass die Verwandtenaufnahme im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung einen anderen Aufenthaltszweck als eine Asyl-/Flüchtlingsanerkennung darstellt und deswegen die Gültigkeitsdauer der Verpflichtungserklärung mit dem Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung endet. Im Ergebnis wurde diese Auffassung auch von anderen Ländern sowie – bis zu der vorgenannten Bundesverwaltungsentscheidung – auch von Teilen der Rechtsprechung vertreten (s. z. B. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2017 – 11 S 2338/16 – sowie Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 09.10.2015 – L 5 AS 643/15 B ER –).

Leider wurde erst mit dem Integrationsgesetz im August 2016 eine gesetzliche Neufassung der §§ 68 und 68a AufenthG vorgenommen, die für Rechtsklarheit sorgte. Die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung wurde auf fünf bzw. drei Jahre beschränkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Damit wurde der oben beschriebene Streitpunkt eindeutig gesetzlich geregelt.

Aufgrund der bis zu dieser Regelung bestehenden skizzierten unklaren Rechtslage sind viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet. Sie sehen sich nunmehr mit hohen Rückforderungen von öffentlichen Leistungen konfrontiert, die nach dem positiven Ausgang von Asylverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit gezahlt worden sind.

Ich hatte die niedersächsischen Ausländerbehörden darauf hingewiesen, dass es evtl. zur entsprechenden Geltungsmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen kann, sollte eine Leistungsbehörde eine abweichende Meinung vertreten und von einer fortdauernden Geltung der Verpflichtungserklärung

ausgehen. Im April 2015 wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit Erstattungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz prüfen müsse und gebeten, (potentielle) Verpflichtungsgeber ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Allerdings häufen sich derzeit die Eingaben, mit denen Betroffene um Unterstützung bitten, weil sie davon ausgegangen waren, dass im Falle der Schutzanerkennung ihre Haftung ende.

Nach meiner Einschätzung hat die bis zur gesetzlichen Neufassung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen im August 2016 gegebene unklare Rechtslage, maßgeblich dazu beigetragen, dass Verpflichtungsgeber sich der Reichweite ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht bewusst waren.

Es ist mir deshalb ein persönliches Anliegen, dass bei Entscheidungen, ob Rückforderungen vorzunehmen sind, dieser Aspekt bedacht wird und im Ergebnis Verpflichtungsgeber nicht unbillig und angemessen in die Pflicht genommen werden.

Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in Bezug auf die Rückforderung dieser Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit eine für die betroffenen Verpflichtungsgeber tragbare Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen